



bildeten, in drei Hauptepochen sehr kurz und einfach dargestellt werden. Man kann diese drei Hauptepochen der Entwicklungsgeschichte der deutschen Verfassung die innern Zeiträume der Geschichte unseres Staatsrechts nennen.

Erster innerer Zeitraum der Geschichte des deutschen öffentlichen Rechts.

Das Volk besitzt und übt nicht bloß das Recht der Gesetzgebung, sondern administriert und regiert auch im Wesentlichen unmittelbar, indem es alle erheblichen und wichtigsten National-Angelegenheiten durch das Mittel öffentlicher Volksversammlungen selbst erörtert, entscheidet oder ordnet, und nur die geringfügigern der Leitung der Grafen und Erben des Volkes, Grafen und Fürsten, anvertraut.

Die Gewalt dieser Grafen und Fürsten ist nicht das Eigentum einer Familie, das vererbt werden kann, sondern nur eine widerrufliche persönliche Würde und Amtsfunction, die durch freie Wahl bald nur für ein bestimmtes einzelnes Geschäft, z. B. die Anführung des Volkes in einem bevorstehenden Feldzug, bald für gewisse Jahre, oder vorüberhüllend des Rechts des Widerrufs, auch auf Lebenszeit übertragen wird.

Alle Wahlen erfolgen in öffentlichen Versammlungen des gesammten Volkes. Wo Gesetze erlassen wurden, geschah dieß ebenfalls in solchen Volksversammlungen; auch die Fragen über Krieg und Frieden werden dort entschieden, insbesondere kann kein Nationalkrieg ohne die dort kundgegebene Zustimmung der Mehrheit des Volkes geführt werden.

Jeder wehrfähige Deutsche hat Sitz und Stimme in den Volksversammlungen, also unmittelbar Anteil an der Ausübung der Volkssouveränität. Der Fürst hat bei allen Angelegenheiten, also auch in Kriegsgeschäften und bei den Fragen über Krieg und Frieden, nur eine Vorkammer, wie jedes andere wehrfähige Mitglied der Nation.

Kein Deutscher bezahlt eine Abgabe oder Steuer; der Fürst und die übrigen Beamten des Reichs empfangen statt der Besoldung die Nutznießung gewisser Nationalgüter.

Die Deutschen können in allen und jeden Fällen nur durch ihresgleichen gerichtet werden, nämlich durch Geschworne, welche das Volk erwählt. Das Gericht wird öffentlich, unter freiem Himmel und vor versammeltem Volke gehalten. Die Geschwornen, oder, wie man sie damals nannte, die Schöffen, schöpfen das Recht aus dem Volke durch Bezogen desselben, und waren somit nur Organ der öffentlichen Meinung, d. h. der Mund, wodurch diese ihr Urtheil aussprach.

Das gesammte Volk versammelt sich endlich jederzeit beliebig, um an allem, was auf öffentliche Anlegenheiten Bezug hat, wenn es ihm gefällt, unmittelbar Anteil zu nehmen, alles dieses nach Maßgabe des gleichen freien Stimmrechts aller wehrfähigen Mitglieder der Nation, wo es gut scheint, unmittelbar zu beraten, zu ordnen, zu verbessern, zu verbessem, oder abzuändern — kurz in allen öffentlichen Angelegenheiten, wo es dem Volke nur immer beliebt, selbst unmittelbar zu verwalten und die Beschlüsse oder Anordnungen seiner Vertreter oder Functionäre der eigenen unmittelbaren Entscheidung und Willensmeinung unterzuordnen.

Dies war der erste innere Zeitraum in der Ausbildung des deutschen, öffentlichen Rechts.

Man sieht, daß unsere Väter ihre Verfassung schon von allem Anfang an nicht auf ein Zerbrochen von Freiheit, nicht auf ein armseliges Mittelglied zwischen Despotismus und freiem Bürgerthum, sondern einfach und natürlich auf reine Volkshoheit gegründet haben; man sieht ferner, daß unter andern auch die Öffentlichkeit der Rechtspflege und das Institut der Geschwornen, die man hier zu Lande häufig als eine Erfindung der Franzosen oder Briten betrachtet, vielmehr uralte deutsche Einrichtungen sind, die aus Deutschlands Gauen nach England und Frankreich verpflanzt wurden.

Zweiter innerer Zeitraum der Geschichte des deutschen Staatsrechts.

Die Zunahme der Bevölkerung mußte im Laufe der Zeiten die unmittelbare Versorgung der öffentlichen Angelegenheiten, durch das Volk selbst, notwendig sehr erschweren. Dieß hatte die natürliche Folge, daß allmählig das Repräsentativsystem und drei besondere Staatsgewalten sich ausbildeten, nämlich die gesetzgebende, die richtende und die vollziehende. Die gesetzgebende

Gewalt wurde noch immer auf großen Volksversammlungen ausgeübt, wo das Volk zum Theil selbst erschien und zum Theil durch die Vornehmsten unter sich, d. h. die Geschichteten, welche es dahin abordnete, vertreten wurde. Dergleichen Personen bestanden sich später stillschweigend zur Vertretung der Nation berufen, und so entstand die Repräsentation des Volkes durch die Notabeln, später Fürsten, Herzoge, Grafen, als Stände des Reichs. Die richtende Gewalt wurde von den Grafen — Grafen — die das Volk wählte, ausgeübt, doch stets mit Zugiehung der Geschwornen, denen die Rechtsschöpfung oder Entscheidung zustand.

Was endlich die vollziehende Gewalt betrifft, so wurde diese von den gesammten verschiedenen Stämmen des deutschen Volkes nun in die Hand eines einzigen Fürsten oder Königs gelegt — Königs, d. h. einer der kann, nämlich am besten verwalten —, der von dem gesammten Volke der Deutschen gewählt wurde und dessen amtliches Oberhaupt darstellte. Die Könige der Deutschen, oder, wie sie sich später nannten, die Kaiser, übten im vollen Maße die vollstreckende Gewalt aus, d. h. sie ordneten die Nationalversammlungen, controlirten die Richter, promulgirten die Gesetze und führten den Oberbefehl des ganzen Heerheeres. Das ganze Reich der Deutschen wurde hiernächst nach Maßgabe der verschiedenen einzelnen Volksstämme in Provinzen getheilt, worin Unterbeamte im Namen des Kaisers die Verwaltung leiteten. Da diese Verwaltungsbeamten bald den Titel eines Herzogs, bald jenen eines Grafen (Markgrafen, Landgrafen) führten, so legte man auch den Provinzen, die sie verwalteten, den Namen „Herzogthümer“ oder „Grafschaften“ bei. Einzelne Städte und Familien erhielten vom Kaiser das Privilegium, nicht unter der Verwaltung der Herzoge oder Grafen zu stehen, sondern unmittelbar unter jener des Kaisers zu stehen. Dadurch entstanden die freien Städte und der reichsunmittelbare Adel. Die Herzoge und Grafen waren in der Eigenschaft als bloße Unterbeamte des Kaisers den Befehlen des letztern unbedingt untergeordnet, auch nur auf Lebensdauer angestellt und noch überdies verantwortlich und abießer. Auch der Kaiser stand nicht über — sondern unter dem Gesetz. Er war unbedingt verantwortlich und mußte zu Recht stehen vor dem Pfalzgrafen am Rhein, doch sollte er zuvor abgesetzt werden, wenn das Urtheil an seinem Leib oder seine Ehre gehen würde. — So war denn unbeschadet der Freiheit des Volkes auch die Nationaleinheit der Deutschen auf das harmonischste gebildet, in sich abgeschlossen und fest begründet. Das Prinzip der Wählbarkeit und unbedingten Verantwortlichkeit des Kaisers, als obersten Staatsbeamten, sicherte die Aufrechthaltung der republikanischen Natur der Staatsverfassung.

Verschiedene Geschichtschreiber glauben zwar, daß diese Verfassung schon in sehr frühen Zeiten dadurch abgeändert worden sei, daß die Krone des Königs in gewissen Familien erblich geworden wäre. Allein solche Meinung beruht auf einem großen Irrthum. Es ist zwar richtig, daß verschiedene Abstammungen der Merovingischen und Karolingischen Könige in absteigender Linie einander auf dem Throne folgten; allein dieß war immer nur zufällig, und stets nur eine bloße „Thatsache“, die an dem „Recht“ nichts ändern konnte. Da nämlich ein deutscher König nach dem Staatsgrundgesetze keine gesetzgebende und noch weniger eine constituirende Gewalt besaß, so hätte ein erbliches Recht auf die Thronfolge nur durch ein vom Volke gegebenes Verfassungsgesetz erworben werden können. Ein solches Gesetz wurde aber niemals, erlassen und folglich die Thronfolge der deutschen Könige, oder wie sie sich später nannten, Kaiser, gesetzlich und rechtlich, niemals erblich.

(Fortsetzung folgt.)

Der demokratische Verein in Tübingen

hat in seiner letzten Sitzung folgende Beschlüsse gefaßt:
1) Ein Schreiben an das Ministerium des Innern zu richten folgenden Inhalts:

Die Erklärung des Ministers des Innern, welche die Oberamtsleute u. a. auffordert, den Volksversammlungen beizuwohnen, hat im Lande großes Befremden hervorgerufen, und man fragt sich überall, ob wirklich diese Erklärung, wie sie in einigen Blättern erschienen ist, von dem Ministerium ausgegangen sein könnte. Wir finden in dieser Erklärung hauptsächlich zwei nicht unbedeutende Mängel:

a) Ist sie ganz geeignet, das ohnehin schon so gesunkene Vertrauen des Volkes zu den Beamten vollends zu untergraben, in-

153

151

157

147

162

142

202

102

252

052

652

Ende

Anfang